

Aktenzeichen:	II-1210
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 02.08.2021

Arbeitsanleitung Nr. 091 Vermittlungsbudget

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. [...]
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt, [...]

§ 44 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(3) Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

§ 16g SGB II - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(2) Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

Zielsetzung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Dadurch steht den Integrationsfachkräften (IFK) ein flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Beseitigung individueller Problemlagen zur Verfügung, durch welches die

- Anbahnung
- Aufnahme
- Stabilisierung

einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung unterstützt werden soll.

Es soll somit eine auf den Einzelfall zugeschnittene Lösung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gefunden werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Hinweis	4
1 Allgemeines.....	4
2 Fördervoraussetzungen.....	5
2.1 allgemeine Fördervoraussetzungen	5
2.1.1 förderfähiger Personenkreis	5
2.1.2 förderfähige Beschäftigungsverhältnisse.....	6
2.1.3 Antragserfordernis	6
2.2 individuelle Fördervoraussetzungen.....	7
2.2.1 Notwendigkeit	7
2.2.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungen.....	8
3 Förderziele.....	8
3.1 Anbahnung	8
3.2 Aufnahme	9
4 Fördermöglichkeiten	10
5 Förderausschlüsse.....	10
6 Verfahren	11
6.1 Entscheidungsfindung	11
6.2 Antragsabwicklung	12
6.3 EinV/Dokumentation	12
6.4 Weiteres Verfahren.....	13
6.5 Nachhaltung.....	13
7 Zusammenarbeit mit dem ILC	14
8 Fördermöglichkeiten nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit	15
9 Anhang: Darstellung des Verfahrens der Nachhaltung durch die IFK	17
10 Anhang: Übersicht über Fördermöglichkeiten	18
11 Anhang: EU- / EWR-Staaten und Schweiz	37

Allgemeiner Hinweis

Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§ 44 SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Abs. 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i.V.m. § 44 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

1 Allgemeines

Eine Förderung aus dem VB ist nur als Zuschuss möglich.

Nur Zuschuss

Die Förderung aus dem VB beschränkt sich grundsätzlich auf die Übernahme bereits entstandener Kosten. In begründeten Ausnahmefällen besteht jedoch die Möglichkeit einer Vorschusszahlung. Hinsichtlich der Höhe des Vorschusses ist von der IFK ein enger Bezug auf die in der aktuellen Eingliederungsvereinbarung (EinV) vereinbarte Eingliederungsstrategie (z.B. Eigenbemühungen) herzustellen, wenn die Kostenvorauslage durch ELB nicht möglich sind.

Vorschuss

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit von ELB.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Die Förderung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung dieser Leistung zur Eingliederung ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, muss die Förderung nicht aufgehoben oder zurückgefordert werden, wenn der (Wieder-)Eintritt der Hilfebedürftigkeit zu befürchten wäre. Voraussetzung hierfür ist eine in VerBIS dokumentierte Ermessensentscheidung durch die IFK.

Soweit die Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft freiwillig durch ELB zurückgenommen werden/ wurden, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Erfolgte die Rücknahme vor der Entscheidung per Bewilligungsbescheid, ist die Erbringung dieser Leistung aus dem Vermittlungsbudget abzulehnen. Erfolgte die Rücknahme des Antrags nach Entscheidung durch Bewilligungsbescheid, ist durch die zuständige IFK der Abbruch der Maßnahme einzuleiten.

Hinsichtlich der Kundenabmeldung und des Statuswechsels sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kundenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem

Qualitätssicherung-Portal („QS-Portal“) im t.a.h Intranet (Steuerung → Qualitätssicherung) zu beachten.

Alle Entscheidungen, die den empfohlenen geldlichen Orientierungsrahmen um mehr als die Hälfte des Betrages des jeweiligen konkreten Förderrahmens (siehe „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang) übersteigen, sind der zuständigen Teamleitung zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung (Bestätigung in einer Dokumentenverfügung an der Entscheidung der IFK in der E-Akte oder in einem VB-Vermerk in der Kundenhistorie von VerBIS) vorzulegen.

Ausnahme: dieses gilt nicht für die Leistung „Beschaffung von Hardware und Datenvolumen“. Eine Mitzeichnung der Teamleitung ist somit nicht notwendig.

Zustimmung der Teamleitung

Überschreitungen des bewilligten Förderumfangs, die zu Eigenbeteiligungen von ELB führen, sind durch schriftliche Nachweise bzw. Erklärungen zu belegen.

Für welche Förderungen dieser Passus relevant werden könnte, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ am Ende der AL zu entnehmen.

Eigenbeteiligung

Bei Erklärungen durch Arbeitgeber:innen ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Einstellungszusage oder lediglich eine Absichtserklärung handelt. Schreiben, die im Konjunktiv formuliert sind, sind in der Regel eher als Absichtserklärung zu verstehen (vgl. „Herr/Frau X wird nach der Teilnahme als Z eingestellt“ und „Herr/Frau X könnte eingestellt werden“) und sind kein Grund für eine Bewilligung.

Einstellungszusagen

Es gilt zu beachten, dass es sich bei einer Einstellungszusage (Hinweis hierfür kann ein konkret benannter Arbeitsplatz, ggf. auch ein Vorvertrag, sein) in der Regel nicht um eine rechtsverbindliche Zusage handelt. Grundsätzlich ist daher auch eine Einstellungszusage alleine kein Bewilligungsgrund. Neben den Fördervoraussetzungen ist insbesondere immer die Notwendigkeit der Förderung zu prüfen.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1.1 förderfähiger Personenkreis

Die Voraussetzungen zum förderfähigen Personenkreis aus dem SGB III gelten nicht. Alleinige Voraussetzung für eine Förderung über das VB im SGB II ist die Hilfebedürftigkeit im Sinne der §§ 7 ff.

Förderfähig sind daher auch die sogenannten Ergänzender:innen, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anstreben.

Ebenfalls können Selbstständige, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung anstreben, aus dem VB gefördert werden.

Hilfebedürftigkeit

Eine Ausnahme gilt für Aufstocker:innen:

Aufstocker:innen

Gem. § 5 Abs. 4 werden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III nicht an oder für ELB erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

2.1.2 förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

Die Förderung aus dem VB kann nur für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden. Maßgeblich ist die Beitragsentrichtung zur Arbeitslosenversicherung.

Von der Förderung ist daher die Anbahnung oder Aufnahme von beispielsweise folgenden Beschäftigungsverhältnissen ausgenommen:

- Beamt:innenverhältnis
- Selbstständige Tätigkeit
- Studium
- Beschäftigungsaufnahme nach dem Bundesfreiwilligengesetz
- Beschäftigungsaufnahmen mit Förderungen nach §§ 16e und 16i

Sozialversicherungspflicht

Nichtversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

Die Förderung der Anbahnung oder Aufnahme eines Minijobs kann im Einzelfall erfolgen, wenn eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der EinV als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in die versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist. Bereits bestehende Minijobs sind von der Förderung ausgeschlossen.

Minijob

2.1.3 Antragserfordernis

Die einzelnen Förderungen aus dem VB werden gem. § 37 auf Antrag, d.h. Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung, erbracht.

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen. Auch die EinV kann als Antrag geltend gemacht werden, sofern die konkrete Fördermöglichkeit darin benannt wurde.

Beispiel:

- Vorstellungsgespräch am 19.02.2020
- ELB beantragt am 25.02.2020 Kostenerstattung für die Fahrt dorthin
- Am 10.02.2020 war allerdings bereits in der EinV festgehalten worden, dass die Fahrkosten zum Vorstellungsgespräch erstattet werden.
- Der Antrag wurde am 10.02.2020 rechtzeitig gestellt.

Antragstellung

Für die Kosten i.R. von Bewerbungsaufwendungen (Bewerbungskosten, -fotos, Infodienste) besteht eine Besonderheit. Hier gilt die Antragstellung so lange, bis eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit eintritt.

Bei einem Rechtskreiswechsel gilt zu beachten, dass eine Antragstellung aus dem Rechtskreis SGB III fortwirkt. Gefördert wird im Rechtskreis SGB II ab dem Zeitpunkt, an dem ELB zum förderfähigen Personenkreis gehören.

Rechtskreiswechsel

Der Antrag ist rechtzeitig, das heißt vor dem leistungs begründenden Ereignis, ungeachtet dessen spätestens jedoch am Tag der Beschäftigungsaufnahme, zu stellen. Demzufolge ist es bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen (z.B. Notwendigkeit) möglich, dass Kostenerstattungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch nachträglich durch ELB geltend gemacht werden können.

**Leistungs-
begründendes Ereignis**

Beispiel:

- Die telefonische Antragstellung erfolgte am 10.10.2019 für die Kostenübernahme Prüfungsgebühren.
- ELB hat die Kosten bereits am 10.09.2019 an die Kammer überwiesen, um die Prüfungszulassung für den 01.11.2019 (Prüfungstag) zu erhalten.
- Das leistungs begründende Ereignis ist der Tag der Prüfung, der Antrag wurde am 10.10.2019 rechtzeitig gestellt.

Wann das leistungs begründende Ereignis für die beantragte Förderung vorliegt, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu entnehmen.

2.2 individuelle Fördervoraussetzungen

2.2.1 Notwendigkeit

Leistungen aus dem VB müssen für die Eingliederung notwendig sein. Es ist daher zu prüfen, welche Hilfen/welche Unterstützungsleistungen die:der ELB für die berufliche Eingliederung benötigt. Die Förderung ist notwendig, wenn sich die Eingliederungschancen von ELB deutlich verbessern, die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. auch schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden.

2.2.2 Abgrenzungen zu anderen Leistungen

Die Förderung aus dem VB ist nur möglich, wenn andere Leistungen des SGB II oder SGB III sowie anderer Träger:innen/ Arbeitgeber:innen nicht aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden.

2.2.2.1 Abgrenzungen zu anderen Leistungen des SGB II

FbW/ MAbE

Vorrangig ist stets zu prüfen, ob eine Förderung nach §§ 45 oder 81 ff SGB III möglich ist. Hierfür können u.a. die Förderlandkarte, das Buchungsportal sowie die zur Verfügung gestellten Arbeitsanleitungen, Fachlichen Weisungen, Infoblätter und sonstigen Informationen genutzt werden.

Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 45 SGB III (MAbE) sowie Leistungen zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. §§ 81 ff SGB III (FbW) dürfen aus dem VB nicht gewährt werden.

Dieses gilt auch für Kosten der Eignungsfeststellung (z.B. Sehtest für eine FbW als Berufskraftfahrer:in). Die notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit einer MAbE oder FbW anfallen, sind ggf. über diese Instrumente zu finanzieren. Näheres regeln die entsprechenden Arbeitsanleitungen.

Kosten der Eignungsfeststellung

Kosten, die im Rahmen einer „Maßnahme bei einem Arbeitgeber“ (MAG)/ eines Praktikums bei potentiellen Arbeitgeber:innen anfallen, können aus dem VB nicht erstattet werden. In diesen Fällen ist die Kostenübernahme im Rahmen einer MAG zu prüfen.

MAG/ Praktikum

2.2.2.2 Ausschluss bei Zuständigkeit anderer Träger:innen

Nach § 5 gilt die vorrangige gesetzliche Verpflichtung anderer Träger:innen von Sozialleistungen oder anderer Stellen. Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, für die andere (Sozial-)Leistungsträger:innen dem Grunde nach zuständig sind (z.B. Brillen, Zahnersatz). Dies gilt auch dann, wenn von den zuständigen Leistungsträger:innen faktisch keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung umfasst sind, kommt ggf. die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 in Betracht.

Bei Rehabilitationsfällen ist das Leistungsverbot zu beachten.

Reha-Fälle

2.2.2.3 Vorrang Arbeitgeber:innen

Arbeitgeber:innen können auf Grund eines Gesetzes, Verordnungen, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelungen grundsätzlich dazu verpflichtet sein, Kosten für Leistungen an Arbeitnehmer:innen zu erbringen. Hierzu zählen z.B. sicherheitsrelevante Arbeitskleidung, Sicherheitsausrüstungsgegenstände (z.B. Sicherheitsschuhe) und Impfungen. Kosten können jedoch übernommen werden, soweit Arbeitgeber:innen gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernehmen. Die Erklärungen der ELB reichen hierfür aus.

3 Förderziele

Leistungen aus dem VB können für die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen/betrieblichen Berufsausbildung erbracht werden.

3.1 Anbahnung

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten und Anschaffungen, die notwendig sind, um das Zustandekommen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung zu unterstützen. Leistungen sind auch möglich für das Erreichen von Integrationsfortschritten oder Zwischenzielen, sofern diese in der EinV dokumentiert sind.

Die ganze in der EinV von der IFK mit den ELB vereinbarte Integrationsstrategie kann im Rahmen der Anbahnung mit Leistungen aus dem VB unterstützt werden.

3.2 Aufnahme

Steht ein konkretes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis in Aussicht, kann eine Förderung aus dem VB auch für solche Aktivitäten oder Anschaffungen erfolgen, die notwendig sind, um die versicherungspflichtige Beschäftigung tatsächlich aufzunehmen.

Beschäftigungsverhältnis

Die Fördermöglichkeiten zur Stabilisierung nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit werden unter Punkt 8 erläutert.

Wenn die aufgenommene betriebliche oder schulische Berufsausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder mit Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB/ BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen. Es kommt nicht auf den tatsächlichen, individuellen BAB/ BaföG-Anspruch an.

Berufsausbildung

Folgende Leistungen können dann nicht aus dem VB gewährt werden:

Kosten für

- Arbeitskleidung (für Kosten für Arbeitsmittel besteht kein Förderungsausschluss)
- Doppelte Haushaltsführung
- Fahrkosten für Pendelfahrten.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung ist durch den Ausbildungsvertrag nachzuweisen.

Die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Erstattungen von

Ausland

- Bewerbungskosten,
- Reisekosten,
- Fahrkosten für Pendelfahrten,
- Kosten für getrennte Haushaltsführung,
- Kosten für den Umzug,
- Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und
- Kosten für Arbeitsmittel und notwendige Übersetzungen (z.B. Arbeitsvertrag)

können im Rahmen des VB auch bei einer Beschäftigungsanbahnung oder -aufnahme im Ausland übernommen werden. Der Begriff „Ausland“ umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz. Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Leistungen aus dem VB für eine Arbeitsaufnahme im Ausland werden im Regelfall nicht für Angehörige solcher Berufsgruppen gewährt, die üblicherweise im Ausland tätig sind (z.B. Animator:innen, Berufssportler:innen, Künstler:innen, Schiffspersonal). Dies gilt auch für die Entsendung von Arbeitnehmer:innen ausländischer Firmen in das Ausland (z. B. Reisebüros, Zeitarbeitsfirmen).

4 Fördermöglichkeiten

Um vergleichbare und qualitative Beurteilungsmaßstäbe anlegen zu können, werden in dieser Arbeitsanleitung Festlegungen geschaffen, die eine Hilfestellung geben sollen. Die beschriebenen Fördermöglichkeiten stellen einen Orientierungsrahmen und keine abschließende Aufzählung dar.

Im Anhang ist die „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ zu finden.

5 Förderausschlüsse

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Eine abweichende Erbringung von Leistungen ist in § 24 geregelt.

Keine Leistungen zum Lebensunterhalt

Reisekosten im Rahmen der Allgemeinen Meldepflicht nach § 309 SGB III können nicht über die Förderung aus dem VB erstattet werden, sondern stellen eine eigenständige Ermessensleistung dar. Sie sind mit dem in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „Antrag zur Übernahme von Reisekosten § 309“ zu findenden Antragsformular zu beantragen.

**Reisekosten
Meldepflicht
§ 309 SGB III**

Die Kosten für einen sogenannten Taxischein werden grundsätzlich nicht erstattet, weil die Tätigkeit als angestellte:r Taxifahrer:in aufgrund der Überversorgung arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig ist.

Taxischein

Die Kosten für die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) sowie für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzugs sind grundsätzlich nicht förderbar, da nur der erstmalige Erwerb der Fahrerlaubnis gefördert werden kann.

MPU

Die Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises bzw. eines Reisepasses können aus dem VB nicht gefördert werden (lediglich im Rahmen eines Darlehens im Rahmen der passiven Leistungen möglich).

Personalausweis oder Reisepass

Im Bereich des SGB II regelt § 16a die Kinderbetreuung explizit als kommunale Eingliederungsleistung. Eine Förderung dieser Leistungen aus dem VB ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

**Kinderbetreuungs-
kosten**

Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich eine andere Bewertung ergeben. Um an Vorstellungsgesprächen oder Maßnahmen die keine Kostenträgerschaft des SGB II aufweisen (z.B. ESF) teilnehmen zu können, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf bzw. dadurch bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung ergeben. Der Mehrbedarf kann aus dem VB abgedeckt werden, darf jedoch kommunale Leistungen nicht ersetzen. Eine regelmäßige Übernahme der anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge kann nicht abgeleitet werden.

Allgemeine Sprachkurse sind grundsätzlich über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie berufsbezogene Sprachkurse über die Maßnahmen bei

Allgemeine Sprachkurse

Trägern (MAT) oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) abgedeckt.

Kosten für die Teilnahme an Deutschkursen können aus dem VB nicht übernommen werden. Sofern eine geeignete Maßnahme oder ein geeigneter Kursus über ein anderes Regelinstrument (auch Einzelfallförderung) angeboten wird, dürfen private oder persönliche Gründe der ELB nicht dazu führen, dass eine Förderung aus dem VB erfolgt.

Kosten, die im Zusammenhang mit Schulabschlüssen (z.B. Haupt- oder Realschule, Berufsvorbereitungsjahr) stehen, sind nicht aus dem VB förderfähig, da hier kein direkter Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung besteht.

Schulabschlüsse

6 Verfahren

6.1 Entscheidungsfindung

Den IFK ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung aus dem VB als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistungen im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“).

Ermessen

Im Vordergrund der Prognoseentscheidung durch die IFK über eine Fördermöglichkeit steht die Frage, ob und welche Handlungsbedarfe bei der:dem ELB ausgeglichen werden müssen. Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausgewählte Fördermöglichkeit die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Orientierung bietet der IFK hierbei insbesondere die mit der:dem ELB im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelte Handlungsstrategie.

Jede getroffene Entscheidung muss durch die IFK immer umfassend, individuell und nachvollziehbar begründet werden.

Begründung

Der IFK wird deshalb empfohlen, sich vor einer Entscheidung den Förderumfang der jeweiligen Fördermöglichkeit anhand von ELB vorgelegten Angeboten (z.B. über die Kosten für den Erwerb des Führerscheins) darstellen zu lassen.

Voraussetzung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis ist die Fahreignung der ELB. D.h. das Vorliegen evtl. Zuwiderhandlungen (z.B. Fahren ohne Führerschein), die Einfluss auf die Sicherheit im Straßenverkehr haben, sind vor Aushändigung der Antragsunterlagen zu prüfen. Ziel ist es, dass ELB der Erwerb einer Fahrerlaubnis innerhalb des bewilligten Förderzeitraumes möglich ist.

Besonderheiten beim Erwerb der Fahrerlaubnis

ELB sind deshalb von der zuständigen IFK entsprechend zu befragen. Es ist ausreichend, wenn die IFK in VerBIS dokumentiert, dass laut den Angaben der ELB keine Zuwiderhandlungen vorliegen bzw. bekannt sind. Ergibt die Befragung der ELB hingegen, dass evtl. Zuwiderhandlungen vorliegen, kann keine Förderung

erfolgen. In diesen Fällen darf keine Dokumentation der Zuwiderhandlungen in VerBIS erfolgen.

Sind die Aussagen der ELB für die IFK widersprüchlich oder zweifelhaft, sind die ELB aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist ein Fahreignungsregister bei der zuständigen IFK vorzulegen. Zuständig für die Ausstellung des Fahreignungsregisters ist das Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg. Die Auskunft aus dem Fahreignungsregister ist unentgeltlich. Liegen keine Zuwiderhandlungen vor, ist es ausreichend, wenn die IFK nach Vorlage des Fahreignungsregisters in VerBIS dokumentiert, dass keine entsprechenden Einträge gegeben sind. Eine Hinterlegung des Dokumentes (z.B. in der E-AKTE) darf aus Gründen des Datenschutzes nicht erfolgen. Sofern Einträge wie z.B. „Fahren ohne Führerschein“ im Fahreignungsregister vorhanden sind, kann keine Förderung des Erwerbs einer Fahrerlaubnis erfolgen. Es erfolgt keine Dokumentation in VerBIS.

6.2 Antragsabwicklung

Den ELB sind anschließend die entsprechenden Antragsunterlagen (BK-Vorlagenauswahl) auszuhändigen. Es ist zwischen Antrag „Anbahnung“ und Antrag „Aufnahme“ zu entscheiden.

Anträge

Welche Anträge und ggf. Vordrucke für die beantragte Förderung ausgehändigt werden müssen, ist der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang zu entnehmen.

Für die Bewilligung von Arbeitsmitteln oder Arbeitskleidung kann ein Gutscheilverfahren genutzt werden. Der Vordruck ist in der BK-Vorlagenauswahl unter Lokale Vorlagen – team-arbeit-hamburg - Vermittlung - „Gutschein-Arbeitsmittel“ hinterlegt.

Gutscheilverfahren

Bei beabsichtigter Auszahlung der Leistung an Dritte ist der Vordruck „Abtretungserklärung an Dritte“ zu verwenden und den Antragsunterlagen beizufügen. Zu finden in der BK-Vorlagenauswahl unter Lokale Vorlagen – team-arbeit-hamburg – ILC – VB - „VB-Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“. Die Abtretungserklärung muss von den ELB unterschrieben werden.

Zahlung an Dritte

6.3 EinV/Dokumentation

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u.a. in der EinV aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit ELB zur Eingliederung in oder Stabilisierung der Arbeit erhalten. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem VB eröffnet. Basis hierfür sind die Bedarfe der ELB und notwendig zu erbringende Leistungen. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung und auch keine Festlegung des Umfangs (Höhe und Dauer). Die Ausgestaltung der konkreten Leistungen erfolgt durch die IFK erst bei Entscheidung über den tatsächlich gestellten Antrag.

EinV

Durch die IFK erfolgt keine COSACH-Buchung.

COSACH

In VB-Vermerken sind durch die IFK in der Kundenhistorie von VerBIS zu dokumentieren:

Dokumentation in VerBIS

- Die Rahmendaten:

- Der Tag der Antragstellung
- Benennung der konkreten beantragten Leistungsart
- Das leistungsbegründende Ereignis
- Die Prüfung vorrangiger Leistungsansprüche

- Das pflichtgemäßes Ermessen:

- Den Umfang der bewilligten Förderart (Dauer und Höhe)
- Die Begründung für die Notwendigkeit der Förderung
- Ggf. die Gründe, die zu einer Ablehnungsentscheidung geführt haben
- Ggf. die Gründe für eine Zahlung als Vorschuss

6.4 Weiteres Verfahren

Die Antragsunterlagen sind ausschließlich vollständig und ausgefüllt an das ILC zu übersenden.

Mitwirkungspflichten

Hierzu kann es u.a. notwendig sein, fehlende Unterlagen der:des ELB im Rahmen der Mitwirkung gem. §§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) schriftlich abzufordern. Ein entsprechender Vordruck befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB Anforderung von Unterlagen SGB II“. Zu beachten sind das Setzen einer angemessenen Frist und die Belehrung über die Folgen mangelnder Mitwirkung.

Es soll keine Kostenzusage durch die IFK erfolgen. Die Kostenzusage erfolgt durch den vom IntegrationsleistungsCenter (ILC) erstellten Bewilligungsbescheid.

Kostenzusage

6.5 Nachhaltung

Es liegt in der Verantwortung der IFK, sich während der Förderung regelmäßig Informationen/Auskünfte über die Entwicklungsstände der ELB in der Maßnahme einzuholen. Diese Erkenntnisse sind von der IFK dahingehend zu prüfen, ob das Ziel der Förderung erreicht wurde bzw. noch erreichbar ist, d.h. ob die ELB die Maßnahme voraussichtlich mit Erfolg abgeschlossen haben bzw. abschließen werden. Eine stringente Nachhaltung des Maßnahmeerfolgs durch die IFK muss für das Anerkennungsverfahren und den Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B erfolgen.

Beispielsweise muss nach der Bewilligung der Kostenerstattung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B nachgehalten werden, dass die ELB die Fahrerlaubnis auch tatsächlich in der vorgegebenen Zeit (zunächst sieben Monate) absolvieren. Ebenso wäre beispielsweise auch der Verlauf des Anerkennungsverfahrens zu begleiten.

Konnte das Förderziel nicht erreicht werden, ist durch die IFK eine Information an das ILC zu geben, damit dort eine Anhörung der ELB erfolgen kann. Nach Rücksprache mit der IFK wird über einen Widerruf des Bescheides für die Zukunft bzw. Vergangenheit entschieden. Dafür ist es erforderlich, dass die IFK die Gründe für die Nichterreichung des Förderziels (Erwerb einer Fahrerlaubnis Klasse B oder erfolgreicher Abschluss des Anerkennungsverfahrens) prüft, um zu beurteilen, ob die einen wichtigen Grund vorweisen können. Deshalb ist es notwendig, dass die ELB von der IFK während jeder Förderung angemessen, individuell weiter betreut werden und dieses in VerBIS dokumentiert wird.

Auf die Darstellung und Einhaltung der Verfahrensschritte unter Punkt 9 am Beispiel des Erwerbs einer Fahrerlaubnis Klasse B wird verwiesen.

7 Zusammenarbeit mit dem ILC

Für die Bearbeitung der Anträge sind nachvollziehbare, vollständige Unterlagen an das ILC zu übermitteln. Welche Unterlagen für die verschiedenen Fördermöglichkeiten benötigt werden, kann der „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ am Ende der Arbeitsanleitung entnommen werden. VerBIS-Vermerke sind nicht in die E-Akte zu kopieren.

**Übermittlung von
Unterlagen**

Vor Auszahlung der bewilligten Beträge ist die Vorlage von Kopien der Rechnungen bzw. Gebührenbescheide erforderlich. Diese müssen auf die persönlichen Daten der ELB als Auftraggeber:in bzw. Rechnungsempfänger:in ausgestellt werden.

**Rechnungen/
Gebührenbescheide**

(Teil-)Ablehnungsbescheide werden durch das ILC erstellt. Hierzu ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detailliert rechtlich begründete Stellungnahme und eine Entscheidung zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung geführt haben. Der Vordruck zur Erstellung der Entscheidung über den Antrag befindet sich in der BK-Vorlagenauswahl unter Schnellsuche „VB Stellungnahme SGB II“. Die IFK kann sich in der Vorlage auf die in VerBIS dokumentierte Stellungnahme beziehen.

(Teil-)Ablehnungen

Ist aus einem von den ELB unterschriebenen, formlosen Anträgen erkennbar, dass eine Förderung aus dem VB begehrt wird, ist eine Nachholung des Antrages auf dem vorgesehenen Formblatt entbehrlich, wenn offensichtlich ist, dass es zu einer Ablehnung kommen wird.

Für die Kostenerstattung nach Rechtskreiswechsel ist die Institution (Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter) zuständig, die zum Zeitpunkt der Kostenentstehung für die ELB zuständig war, und zwar unabhängig davon, in welchem Rechtskreis (SGB II oder SGB III) die Antragerstellung erfolgte. Die Abrechnung ggf. anteiliger Bewerbungskosten und Weiterleitung einer Kopie des Antrages an die Agentur für Arbeit erfolgt durch das ILC.

**Kostenerstattung bei
Rechtskreiswechsel**

8 Fördermöglichkeiten nach Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Bei den weiteren Fördermöglichkeiten bei Beschäftigungs-, Ausbildungsaufnahme oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist zu unterscheiden, ob die ELB noch hilfebedürftig i.S. des § 7 sind oder nicht.

**Bestehende
Hilfebedürftigkeit**

Bei Beschäftigungs- oder Ausbildungsaufnahme mit Fortbestand der Hilfebedürftigkeit gelten die ursprünglichen Förderzusagen/-konditionen grundsätzlich fort. Das heißt, dass der Maßstab für den Umfang der Förderung die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung hinsichtlich der verbleibenden Restkosten sein sollte. Der bewilligte Förderumfang (Höhe und Dauer) kann jedoch verändert werden. Voraussetzung hierfür ist eine positive Entscheidungsfindung der IFK unter Beachtung der Förderungsvoraussetzungen (insbesondere der Notwendigkeit). Evtl. Höchstfördersätze der einzelnen Leistungsarten (siehe Übersicht über Fördermöglichkeiten im Anhang) sind hierbei zu beachten.

Weitere Förderungen eines bestehenden Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses im Sinne einer Stabilisierung sind trotz bestehender Hilfebedürftigkeit ausgeschlossen.

Förderungen im Rahmen der Anbahnung bzw. Aufnahme eines anderen/weiteren Beschäftigungsverhältnisses sind hingegen möglich, soweit diese für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit notwendig sind.

Bei einer Beschäftigungsaufnahme im Rahmen von §§ 16e oder 16i können Förderzusagen/-konditionen ebenfalls fortgelten und verändert werden, weil das Förderziel, die Aufnahme einer voll versicherungspflichtigen Beschäftigung, noch nicht erreicht ist. Die IFK muss hierfür entscheiden, dass die Weiterförderung für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit notwendig ist.

Eine Ausnahme bilden auch die erforderlichen und notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Anerkennungsverfahren entstehen. Nicht jede Aufnahme einer Beschäftigung beendet die Förderfähigkeit der erforderlichen und notwendigen Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die ELB zwar ein Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben (z.B. Helfer:in Verkauf), jedoch noch keine Ausübung der beruflichen Tätigkeit, für die das Anerkennungsverfahren durchgeführt wird (z.B. Apotheker:in).

Unter den Voraussetzungen des § 16g ist die Förderung aus dem VB auch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit der ELB entfällt. Hierfür wird auch auf die Regelungen der Arbeitsanleitung Nr. 106 verwiesen.

Sofern die Hilfebedürftigkeit der ELB während der laufenden Förderung aus dem VB entfällt, kann diese nach § 16g Abs. 1 weiter bis zum Ende gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die ELB die Maßnahme (z.B. Erwerb der

Wegfall Hilfebedürftigkeit

Fahrerlaubnis Klasse B) voraussichtlich erfolgreich abschließen werden. Aus welchem Grund die Hilfebedürftigkeit entfällt, ist unerheblich. Der Maßstab für den Umfang dieser Förderung bleibt die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung hinsichtlich der verbleibenden Restkosten. Der bewilligte Förderumfang (Höhe/Dauer) kann nicht verändert werden.

Dies gilt auch bei Aufnahme einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung.

...aus sonstigen Gründen

Für Leistungen nach § 16g Abs. 1 ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Leistungen aus dem VB können bis zu sechs Monate nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht werden, wenn die Hilfedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist (§ 16g Abs. 2). Hierdurch ist sichergestellt, dass Förderungen aus dem VB erbracht werden können, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine Übernahme von z.B. Pendelreisekosten notwendig ist.

Die Unterstützung einer betrieblichen bzw. schulischen Ausbildung im Rahmen des § 16g Abs. 2 ist ausgeschlossen.

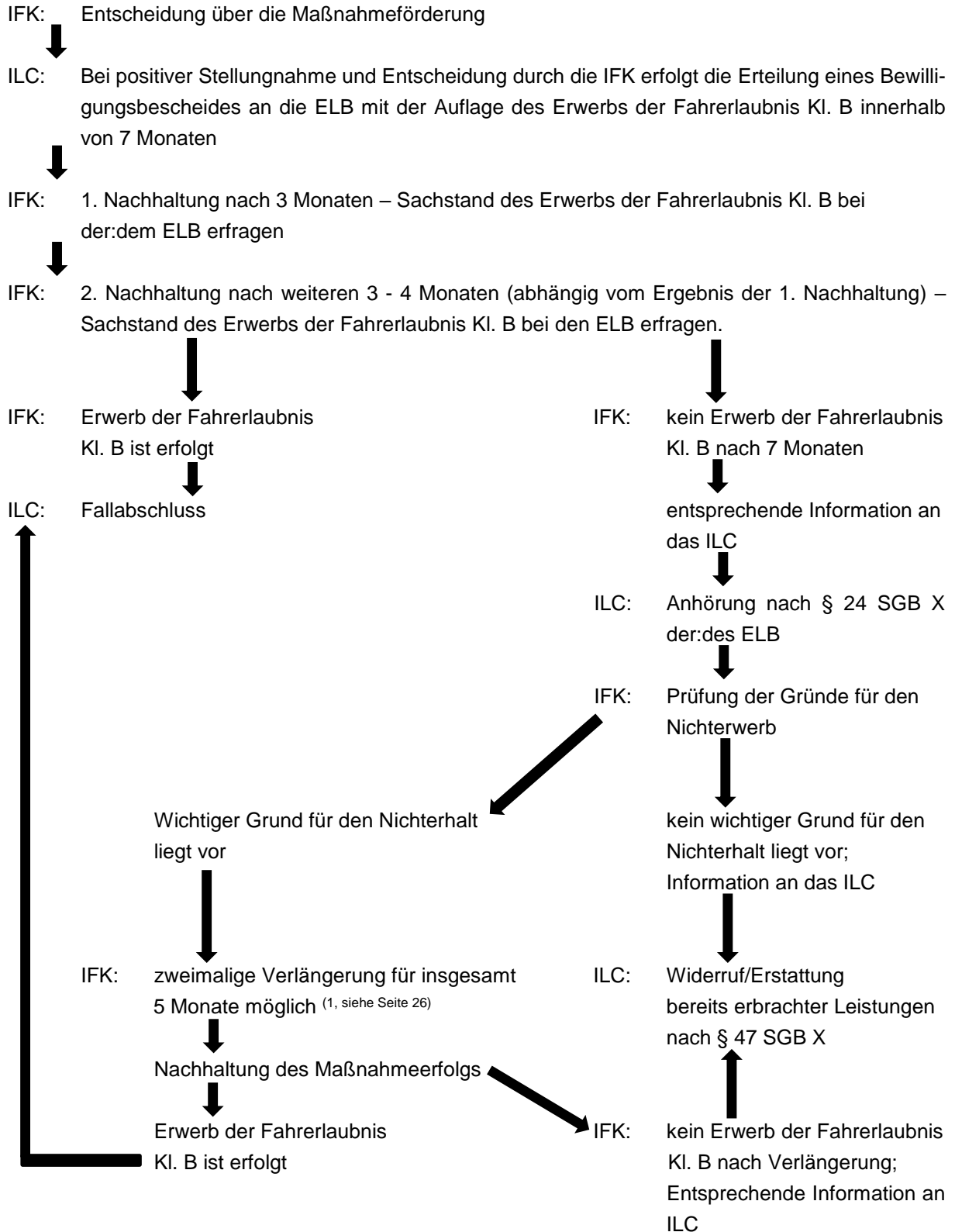
**...wegen Einkommen
aus Beschäftigungs-
aufnahme**

Für Leistungen nach § 16g Abs. 2 ist eine gesonderte Antragstellung durch die ELB erforderlich. Im Rahmen von § 16g Abs. 2 ist ein Antrag auch dann rechtzeitig, wenn er nach der Beschäftigungsaufnahme gestellt wird. Der Antrag muss jedoch weiterhin vor dem jeweiligen leistungsbegründenden Ereignis gestellt werden. Dieses kann der Tabelle „Übersicht über Fördermöglichkeiten“ im Anhang entnommen werden. Z.B. ist eine Förderung nicht möglich, wenn erst nach dem Umzug die Umzugskosten beantragt werden.

Nach sechs Monaten können aus dem VB keine Kosten mehr erstattet werden, die zur Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

9 Anhang: Darstellung des Verfahrens der Nachhaltung durch die IFK

Beispiel: Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. B



10 Anhang: Übersicht über Fördermöglichkeiten

Die übrigen Angaben der Arbeitsanleitung sind zu beachten!

Allgemeiner Hinweis: Die folgende tabellarische Darstellung von Fördermöglichkeiten ist alphabetisch geordnet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweis zu §16g: Die Anwendung von §16g ist hier nicht abgebildet. (siehe hierzu Punkt 8 der Arbeitsanleitung)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Anerkennungsverfahren	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten, die im Rahmen des ersten Anerkennungsverfahrens anfallen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzungen • Beglaubigungen • Verfahrensgebühren • Prüfungsgebühren • Qualifikationsanalyse nach §14 BQFG • Fahrkosten zu einer Anpassungsmaßnahme, sofern diese nicht von Träger:innen übernommen werden • Fahrkosten zu Sprachtutorien während einer Anpassungsmaßnahme • Fahrkosten zu Praktikumsbetrieben im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung 	<p>Tag der Kostenentstehung/ Leistung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (Beglaubigung, Übersetzung etc.)</p>	<p>Tatsächlich entstandene Kosten</p>	<p>Kurs-/Lehrgangsgebühren können nicht übernommen werden.</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. Laufzettel ZAA • VB „Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ (ggf. mehrere) • Kostennachweise durch z.B. Rechnungen, Gebührenbescheide, wenn bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-AE (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-AE - "Nachname, Vorname" • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(AE)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Anschaftung KFZ etc.	Aufnahme	Kosten eines für die Arbeits-/Ausbildungsaufnahme und/oder für die Durchführung notwendiges (sonstiges) Verkehrsmittel	Tag des Abschlusses des Kaufvertrages bzw. Antritt der Arbeit	Max. 2.500 Euro	<p>Arbeitgeber:in muss die Notwendigkeit der Anschaffung für die Tätigkeitsausübung schriftlich bestätigen.</p> <p style="text-align: center;">und/oder</p> <p>Wenn ein Arbeitsplatz ohne PKW nicht erreicht werden kann, ist der Weg und das Ergebnis der Überprüfung der Angaben in VerBIS zu vermerken.</p> <p>Die Nutzung anderer Verkehrsmittel wie Fahrräder, E-Bikes, Motorroller, Motorräder o.ä. kann ebenfalls gefördert werden, wenn es sich hierbei um die im Einzelfall bestmögliche notwendige Beförderungsart handelt. Bei der Höhe der Förderung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Berücksichtigung von Gebrauchtartikeln ist, wenn möglich, zu bevorzugen.</p> <p>Es soll sich zudem um Händlerangebote handeln.</p>	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>sowie</p> <p>„VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/Ausbildungsvertrag • ggf. Bestätigung der Arbeitgeber:innen zur Notwendigkeit • „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich <p>Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zur Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Arbeitsmittel	Aufnahme	Kosten von für die Arbeits-/Ausbildungsaufnahme notwendiger Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände	Tag des Kaufs bzw. der Gutscheinaushändigung	Max. 600 Euro	<p>i.d.R. Nutzung „Gutscheinverfahren“</p> <p><u>Keine Kostenerstattung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> für Arbeitsmittel, die von Arbeitgeber:innen aufgrund eines Gesetzes, Tarifvertrages, sonstiger Regelung (z.B. Betriebsvereinbarung) zu stellen sind. Z.B. Arbeitsschutzbekleidungen (Sicherheitsschuhe, Arbeitshandschuhe, Schutzhelme) Hauptsächlich in med. Berufen, der Industrie, im Handwerk, wegen der Einhaltung von Sicherheits- u. Hygienevorschriften. <ul style="list-style-type: none"> für Arbeitskleidung bei Ausbildungsaufnahme, wenn für die Ausbildung ein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch besteht. 	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>sowie</p> <p>ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p> <p>sowie</p> <p>ggf. „Gutschein-Arbeitsmittel“</p>	<ul style="list-style-type: none"> VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben unterschriebener Arbeits-/Ausbildungsvertrag ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ (bei Gutscheinausgabe immer) Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zu Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-AM (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-AM - "Nachname, Vorname" Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen Zielpostkorb: 12302-X913-VB(AM)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Beglaubigungen	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten für Beglaubigungen (z.B. durch die Kundenzentren in Hamburg)</p> <p>Hierbei kann es sich z.B. um staatliche Schulzeugnisse, Urkunden über Promotionen u.Ä. handeln.</p>	Tag der Beglaubigung	Tatsächlich entstandene Kosten		<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Beschaffung von Hardware und Datenvolumen	Anbahnung oder Aufnahme				Die Anschaffung ausschließlich zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen stellt keine Förderbegründung dar. Wenn interessierte ELB im Umgang mit digitalen Möglichkeiten nicht ausreichend qualifiziert sind, sollte die Teilnahme an einer mittels AVGS geförderten Maßnahme zur Vermittlung digitaler Grundkenntnisse realisiert werden.		<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung SGB II" sowie Anlage "Sonstige Kosten" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe 	
		Kosten für die Anschaffung von Hardware (z.B. Laptop/PC inkl. Peripheriegeräte) für z.B. Onlinebewerbungen oder die Teilnahme an Auswahl-/Bewerbungsgesprächen	Tag des Einreichens des Angebots	Max. 300 Euro pro ELB. Eigenbeteiligungen durch ELB sind möglich.	<ul style="list-style-type: none"> • es soll sich um Händlerangebote handeln • keine Reparaturkosten • keine Smartphones • keine weitere Förderung bis zu einem Ablauf von 3 Jahren 	VB-Antrag Anbahnung SGB II" oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • Kostennachweis im Vorfeld erforderlich (z.B. Angebot in Prospekten, Online-Shops oder aussagekräftiges Foto) 	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
		Datenvolumen für z.B. Onlinebewerbungen oder die Teilnahme an Auswahl-/Bewerbungsgesprächen	Tag der Antragstellung bei laufenden Verträgen bzw. Vertragsbeginn bei Neuabschluss	Max. 30 Euro im Monat pro ELB, wenn das Datenvolumen mittels SIM-Karte beschafft wird; pro BG, wenn das Datenvolumen mittels Vertrag beschafft wird und durch WLAN im Haushalt genutzt werden kann. Anschlussgebühren sind erstattungsfähig.	<u>Förderdauer:</u> <ul style="list-style-type: none"> • max. 6 Monate ab Antragstellung bzw. Vertragsbeginn • Verlängerung einmalig möglich um weitere 6 Monate. Ausführliche Prüfung und Stellungnahme durch die IFK, z.B. unter Berücksichtigung bereits erfolgter digitaler Bewerbungsbemühungen der:des ELB		<ul style="list-style-type: none"> • Kostennachweis nicht erforderlich. Angaben der ELB zur Höhe der mtl. Kosten können als glaubhaft angesehen werden. 	

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Bewer- bungsphotos	Anbahnung	Kosten für Erstellung der Fotos für Bewer- bungsunterlagen.	Tag der Entstehung der Bewer- bungsphotos	Max. 500 Euro im Kalenderjahr	<p>Die einmal erfolgte Antrag- stellung für Bewerbungsauf- wendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewer- bungskosten und Infodienste, ist bis zur Eingliederung (In- tegration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig.</p> <p>Zu beachten: Für einige Branchen können hohe Kosten anfallen (z.B. für Medienbranche) Für andere Branchen sind ggf. weitaus günstigere Be- werbungsphotos ausreichend. Realistische Eignung/Erreich- barkeit für den Arbeitsmarkt muss gegeben sein.</p>	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unter- schrieben • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck VB Stellungnahme SGB II mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erfor- derlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Bewerbungskosten	Anbahnung	Pauschale Kostenerstattung für z.B. Papier, Druckerfarbe, Briefmarken, Bewerbungsmappen	Datum der Erstellung der Bewerbung	<p>Max. 500 Euro im Kalenderjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschal 5 Euro pro schriftlicher Bewerbung • Pauschal 2 Euro pro E-Mail- oder Onlinebewerbung 	<p>Die einmal erfolgte Antragstellung für Bewerbungsaufwendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewerbungskosten und Infodienste, ist bis zur Eingliederung (Integration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig.</p> <p>Keine Erstattung erfolgt bei telefonischen oder persönlichen Bewerbungen, ohne Anfertigung von schriftlichen Unterlagen.</p> <p>Nach einem Rechtskreiswechsel im laufenden Kalenderjahr können der:dem ELB bis zu 500 Euro Bewerbungskosten gewährt werden, auch wenn im Rechtskreis SGB III bereits Bewerbungskosten erstattet wurden.</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „Kosten für Bewerbungen“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „Kosten für Bewerbungen“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben* • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>*Nur bei (Teil-)Ablehnung benötigt das ILC die Bewerbungsnachweise (z.B. Kopie der Bewerbung, Antwort- oder Bestätigungsschreiben der Arbeitgeber:innen). Ansonsten reicht die Dokumentation in VerBIS oder auf dem Vordruck, dass diese vorgelegen haben.</p>	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-BK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-BK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(BK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
doppelte Haushalts- führung	Aufnahme	Kosten für die Unter- kunft am Arbeitsort der Arbeits-/Ausbildungs- stelle außerhalb des zu- mutbaren Tagespendel- bereiches (§140 Abs. 4 SGB III)	Beginn des Mietverhält- nisses	Max. 500 Euro im Monat	<u>Förderdauer:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Maximal die ersten 6 Mo- nate der Beschäftigung • Maximal die ersten 6 Mo- nate der Ausbildung, wenn kein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch für die Ausbildung besteht. Hotelunterkunft kann als 2. Wohnsitz gelten.	„VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die Anlage „Kosten der ge- trennten Haus- haltsführung“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „Kosten der ge- trennten Haushaltsführung“ voll- ständig ausgefüllt und unter- schrieben • unterschriebener Arbeits-/Aus- bildungsvertrag • Mietvertrag/Kostennachweis der Unterkunft am Arbeitsort • Mietvertrag und/oder Kündi- gungsbestätigung der Wohnung in Hamburg • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforder- lich 	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-DH (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-DH - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(UK/DH)
Fahrerkarte	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für die Beantra- gung der Fahrerkarte	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Kund:innen müssen sich nachweislich bemühen, in diesem Beruf tätig zu sein.	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Auf- nahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig aus- gefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech- nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforder- lich 	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Fahrerlaubnis	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Erwerb des Führerscheins Klasse B, BE wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Ausübung des Berufsbildes notwendig (z.B. mobile Pflege, Gärtner) – „Anbahnung“ <p>• Arbeitsplatz auf andere Weise nicht erreicht werden kann (z.B. frühmorgendlicher Arbeitsbeginn, wenn ÖPNV noch nicht bzw. nur sehr umständlich genutzt werden kann)</p> <p>– „Aufnahme“</p> <p>• Arbeitgeber: in bestätigt, dass Führerschein für die Ausübung des konkreten Arbeitsplatzes benötigt wird.</p> <p>- "Aufnahme"</p> <p>• Vermittlungshemmnis der: des ELB hauptsächlich in der eingeschränkten Mobilität liegt (gesundheitliche Gründe)</p> <p>- "Anbahnung" oder „Aufnahme“</p>	Tag der erstmaligen Anmeldung bei einer Fahrschule	<p>Klasse B: max. 3.500 Euro</p> <p>zusätzliche Klasse BE: max. 1.000 Euro</p> <p>Förderumfang bei Notwendigkeit einer 1. und ggf. 2. Wiederholungsprüfung: Jeweils max. 550 Euro zusätzlich</p> <p>Die oben genannten Kosten können sofort in voller Höhe im Bescheid bewilligt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kostenübernahme erfolgt mit der Auflage den Führerschein innerhalb von 7 Monaten zu erwerben. <p>Eine zweimalige Verlängerung kann für insgesamt max. 5 Monate erfolgen. (Gesamtlaufzeit einschließlich der Verlängerung/en: 12 Monate).</p> <p><small>(1, siehe Seite 17)</small></p> <p><u>Pandemische Ausnahme:</u> max. Förderzeitraum: 24 Monate; betrifft alle Bewilligungen ab 16.03.2020 bis 31.12.2021.</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Kosten für MPU sowie die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzugs. Antragsteller:innen haben dieses durch die kostenlose Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes nachzuweisen. <p>Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das deutsche Sprachniveau der ELB aus Sicht der IFK ausreichend ist, um die erfolgreiche Erlangung der Fahrerlaubnis zu gewährleisten.</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p> <p>VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich • ggf. schriftliche Auskunft aus dem zentralen Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), siehe Seite 11 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-FS (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-FS - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(FS)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Gesundheits- oder Führungszeugnis	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für die Ausstellung eines Gesundheits- oder Führungszeugnisses	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Die Gebühren für die Ausstellung eines Gesundheits- oder Führungszeugnisses werden in Hamburg grundsätzlich nur vom zuständigen Bezirksamt erlassen (nicht von evtl. beauftragten Ärzten). Es ist vorrangig beim Bezirksamt ein aktueller Bewilligungsbescheid für Leistungen der Grundsicherung vorzulegen. Nur im Falle der Nichtübernahme der Kosten durch das Bezirksamt können der:dem ELB, bei Vorlage einer entsprechenden Negativbestätigung seitens des Bezirksamtes, die Kosten über das VB erstattet werden.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Negativbestätigung des Bezirksamtes • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Impfungen	Anbahnung oder Aufnahme	Hierzu gehören z.B.: Kosten für Impfungen, für die nach der Schutzimpfungs-Richtlinie bzw. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge keine Verpflichtung durch die gesetzlichen Krankenkassen bzw. durch die:den Arbeitgeber:in (z.B. Hepatitis) bestehen	Tag der Impfung	Tatsächlich entstandene Kosten	Direkter Bezug zur konkreten Tätigkeit, die ausgeübt werden soll, ist notwendig	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Individuelles Coaching	Anbahnung oder Aufnahme	Anlassbezogene individuelle Unterstützung, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische Begleitung der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung • Vorbereitung auf ein Auswahlverfahren • Krisensituation/en am Arbeitsplatz 	Erster Tag des Coachings	Tatsächlich entstandene Kosten	Vorweg insbesondere Prüfung des Maßnahmeangebots nach § 45 SGB III durch die IFK. Die Kostenübernahme ist nur dann möglich, wenn der Förderungszweck (beispielsweise die Vorbereitung auf ein Auswahlverfahren mit konkretem zeitnahe Termin) über das Angebot von zum Beispiel AVGS-MAT nicht erreicht werden kann.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“ VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • zwei Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Infodienste	Anbahnung	Kosten für Infodienste (z.B. in digitalen Medien oder Printmedien), die Stellenangebote/-anzeigen enthalten.	Tag des Kaufs eines Infodienstes oder des Abschlusses eines Abonnements	Max. 300 Euro im Kalenderjahr	Die einmal erfolgte Antragstellung für Bewerbungsaufwendungen, dies beinhaltet: Bewerbungsfotos, Bewerbungskosten und Infodienste, ist bis zur Eingliederung (Integration bzw. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gültig. Zu beachten: Kostenübernahme nur dann, wenn eine spezielle Berufsgruppe Stellenangebote ausschließlich über kostenpflichtige Infodienste generiert.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung) soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Kinderbe- treuungs- kosten	Anbahnung oder Aufnahme	Kostenerstattung für ein- maligen zeitlichen Mehr- bedarf in der Kindertag- esstätten-Betreuung oder "Entschädigung" für pri- vate Betreuung (bei- spielsweise, wenn sich die:der Nachbar:in einen Tag frei nimmt, um die Kinderbetreuung über- nehmen zu können)	Tag der Betreuung	Tatsächlich entstandene Kosten	s. „Kinderbetreuungskosten“ unter Punkt 5 der AL (Förder- ausschlüsse)	„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Auf- nahme SGB II“ sowie die jeweilige An- lage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Auf- nahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig aus- gefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rech- nung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erfor- derlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)
Maßnahmen oder Kurse anderer Träger:innen	Anbahnung	Begleitkosten, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme oder einem Kurs entstehen, an de- ren/dessen Einrichtung Jobcenter team.ar- beit.hamburg nicht be- teiligt ist (z.B. ESF) <u>Begleitkosten sind z.B.:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrkosten zum Maß- nahmeort, • Arbeitskleidung/-mittel <u>Weitere Kosten für die Teilnahme an der Maß- nahme/dem Kurs:</u> keine Kostenerstattung	Erster Tag der individuellen Teilnahme	Tatsächlich entstandene Kosten		„VB-Antrag An- bahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unter- schrieben • Teilnahmebescheinigung des Anbieters mit Angabe von Kurs- dauer und -ort • Nachweis über die Kosten, die voraussichtlich monatlich entste- hen werden (z.B. Bestätigung durch HVV) • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge (z.B. für Arbeitsmittel) erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungs- auftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, geson- derte Bearbeitungsaufträge er- stellen • Zielpostkorb: 12302-X913- VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Messebesuch	Anbahnung	Kostenerstattung für Fahrten und ggf. Übernachtung/en, sowie ggf. Eintrittsgelder zu Messebesuchen	Tag des Messebesuchs	Siehe Reisekosten zum Vorstellungsgespräch – Anbahnung <u>Eintrittsgelder:</u> tatsächlich entstandene Kosten	Siehe Reisekosten zum Vorstellungsgespräch – Anbahnung <u>Zu beachten:</u> Kostenübernahme für einen Messebesuch nur dann, wenn eine spezielle Berufsgruppe Stellenangebote vorrangig über diese Messe generiert.	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Einladung zur Messe/Messebesuch • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung) oder Vorlage der Fahrkarte, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner <p>Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte	
Pendelreisekosten		Tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle (d.h. Hin- und Rückfahrt) <u>innerhalb</u> des zumutbaren Tagespendelbereiches (§140 Abs.4 SGB III)	Tag der Beschäftigungsaufnahme	→ Max. 520 Euro im Monat	Siehe „Besonderheiten“ für „Reisekosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle	„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „Fahrkosten für Pendelfahrten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage "Fahrkosten für Pendelfahrten" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/Ausbildungsvertrag • Nachweis über die voraussichtlich entstehenden Kosten (z.B. durch HVV, DB) • Kostennachweis oder Vorlage der Fahrkarte, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-PF (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-PF - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(PF) 	
	Aufnahme	• Arbeitsstelle außerhalb von Hamburg		<u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten <u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM	<u>Förderdauer:</u> Max. die ersten 6 Monate der Beschäftigung				Bei Nutzung PKW, Mofa etc.: • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner
	Aufnahme	• Arbeitsstelle innerhalb von Hamburg		Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer:in	<u>Förderdauer:</u> Max. die ersten 2 Monate der Beschäftigung				Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste: • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid
	Aufnahme	• Ausbildungsstelle		Max. 260 Euro für Hin- und Rückfahrt pro Tag	<u>Förderdauer:</u> Max. bis zur Zahlung der 1. Ausbildungsvergütung, wenn kein grundsätzlicher BAB- oder BAföG-Anspruch für die Ausbildung besteht.				

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Personenbe- förderungs- schein	Anbahnung oder Aufnahme	<p>Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beantragung eines Personenbeförderungsscheins - ggf. Gebühren für den Austausch des alten Führerscheins in den EU-Kartenführerschein inklusive erforderliche Passfotos - Kosten für die erforderlichen ärztlichen Gutachten 	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Keine Förderung, wenn die Tätigkeit „Taxifahrer:in“ ausgeübt werden soll.	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Prüfungsge- bühren	Anbahnung oder Aufnahme	Prüfungsgebühren (z.B. Trainer:innenlizenz)	Tag der Prüfung	Tatsächlich Entstandene Kosten	<p>Keine Förderung von Qualifizierungen/Kennntnisvermittlung (§§ 45, 81ff SGB III vorrangig).</p> <p>Es muss sich bei der Kostenübernahme um einen reinen Prüfungsabschluss handeln. Vorhergehende Kosten für eine Prüfungsvorbereitung werden nicht übernommen.</p>	<p>„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“</p> <p>sowie</p> <p>die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungs- begründen- des Ereignis	Förder- rahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbear- beitung im ILC	E-Akte
Reisekosten zum Vorstel- lungsge- spräch	Anbahnung	Fahrt zum Vorstellungsgespräch und ggf. Übernachtung/en	Datum des Vorstellungsgesprächs	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten</p> <p><u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM , max. 260 Euro für Hin- und Rückfahrt</p> <p>Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer:in</p> <p>Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz-/Nebenkosten abgegolten. Z.B. Park-, Maut-, Autobahngebühren , Kosten für Apps</p> <p><u>Übernachungskosten:</u> Max. 100 Euro / inkl. Frühstück max. 115 Euro</p>	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Niedrigste Klasse, Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen/Sozialkarte. Kostenerstattung für Sitzplatzreservierung ist möglich.</p> <p><u>Flugkosten:</u> Kostenübernahme möglich, wenn Kosten der Deutschen Bahn höher sind (Vorlage eines Vergleichsangebotes).</p> <p><u>Übernachungskosten:</u> Kostenübernahme, wenn Übernachtung notwendig.</p> <p><u>Taxifahrten und alternativen Beförderungsmöglichkeiten:</u> Kosten für Taxifahrten, Fahrdienste bzw. alternative Beförderungsmöglichkeiten können in besonders begründeten Ausnahmefällen übernommen werden, wenn andere Verkehrsmittel nicht benutzt werden können (z.B. pandemiebedingter Gesundheitsschutz) oder die Kostenübernahme vergleichsweise wirtschaftlicher ist als die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Eine Erstattung kann grundsätzlich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. ärztliches Attest, Feststellungsbescheid) erfolgen. Die Wahl der alternativen Beförderungsmöglichkeiten ist der:dem ELB überlassen.</p>	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie die Anlage „Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung SGB II“ sowie Anlage "Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch" bzw. „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Vorstellungsgespräch bzw. Termin beim privaten AV etc. (z.B. Einladung des AG) • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung) oder Vorlage der Fahrkarte soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner <p>Bei Kosten für Taxifahrten und Fahrdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage z.B. ärztliches Attest oder Feststellungsbescheid 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-RK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-RK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(RK/FA)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Reisekosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle	Aufnahme	Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle oder Ausbildungsstelle (einfache Strecke, d.h. Hinfahrt) außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches (§140 Abs. 4 SGB III)	Tag der Beschäftigungsaufnahme	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Tatsächlich entstandene Kosten</p> <p><u>PKW, Mofa:</u> 0,40 Euro je KM ,</p> <p>Max. 0,20 Euro je KM, wenn Mitfahrer:in</p> <p>Mit der KM-Pauschale sind alle Zusatz-/Nebenkosten abgegolten. Z.B. Park-, Maut-, Autobahngebühren, Kosten für Apps</p>	<p><u>Öffentliche Verkehrsmittel:</u> Niedrigste Klasse, Berücksichtigung von Fahrpreismäßigungen/Sozialkarte. Kostenerstattung für Sitzplatzreservierung ist möglich.</p> <p><u>Flugkosten:</u> Kostenübernahme möglich, wenn Kosten der Deutschen Bahn höher sind (Vorlage eines Vergleichsangebotes).</p>	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage "Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle" vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/Ausbildungsvertrag • Kostennachweis oder Vorlage der Fahrkarte soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvorschläge <p>Bei Nutzung PKW, Mofa etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angabe der KM mit Ausdruck Routenplaner 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-FA (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-FA - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(RK/FA)

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Übersetzungen	Anbahnung oder Aufnahme	Kosten für Übersetzungen	Tag der Übersetzung	Tatsächlich entstandene Kosten	Übersetzungen dürfen nur von allgemein vereidigten und öffentlich bestellten Übersetzer:innen durchgeführt werden. Suche im „Justizportal“ der FHH	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-SK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
Umzugskosten	Aufnahme	<p>Beförderung des Umzugsgutes zum neuen Wohnort, der durch Arbeits-/Aufnahme außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches (siehe §140 Abs. 4 SGB III) bedingt ist.</p> <p>Umzug kann in Eigenregie oder durch ein Umzugsunternehmen durchgeführt werden.</p>	Tag des Umzuges	<p>Höhe: Tatsächlich entstandene Kosten</p> <p>Zeitpunkt: Der Umzug hat zeitnah, spätestens aber bis 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme zu erfolgen. Eine entsprechende Auflage ist im Bewilligungsbescheid festzuhalten.</p>	<p><u>Kostenübernahme nur, wenn Arbeitsaufnahme durch Ablehnung scheitern würde (z.B. gesundheitliche Gründe) für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Montagekosten • Auf- und Abbauten • Entrümpelungen • Einrichten von Halteverbotszonen <p><u>Keine Kostenübernahme für z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere private Helfer:innen • Verpflegung 	<p>„VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die Anlage „Umzugskosten“ sowie „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „Umzugskosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • unterschriebener Arbeits-/Aufnahmevertrag • „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ zwecks Direktabrechnung • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • zwei Kostenvoranschläge erforderlich 	<p><u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment:</u> VB-UK (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen)</p> <p><u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-UK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(UK/DH)

jobcenter team.arbeit.hamburg

Leistungsart	Fördertyp	Was?	leistungsbegründendes Ereignis	Förderrahmen	Von der IFK zu beachtende Besonderheiten	Welche Vordrucke aus BK?	Erforderliche Nachweise/ Unterlagen für die Antragsbearbeitung im ILC	E-Akte
Unterstützung der Persönlichkeit	Anbahnung oder Aufnahme	Sonstige Ausgaben zu Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit z.B. im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs, u.a. für: <ul style="list-style-type: none"> • Waschsalon oder Reinigung • Bekleidung • Friseur- oder Kosmetikbesuch • Typberatung 	Tag des Kaufs bzw. der Behandlung etc.	Max. 500 Euro im Kalenderjahr	Zweck dieser Leistungsart ist eine Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des jeweiligen Berufsbildes. Zu beachten: Für einige Branchen können hohe Kosten anfallen (z.B. für die Medienbranche) Für andere Branchen ist ggf. ein weitaus geringeres Budget ausreichend. Realistische Eignung / Erreichbarkeit für den Arbeitsmarkt muss gegeben sein	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • „VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • Nachweis über Vorstellungsgespräch (z.B. Einladung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers) • Kostennachweis (z.B. Quittung, Bon, Rechnung), wenn bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich Bei dieser Fördermöglichkeit könnte der Passus zu Eigenbeteiligung (S.4) relevant werden.	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)
weitere Nachweise	Anbahnung oder Aufnahme	z.B. Kosten für Erste Hilfe Kurs, Sachkundennachweis, Sehtest	Tag der Beantragung	Tatsächlich entstandene Kosten	Direkter Bezug zur konkreten Tätigkeit. Keine Förderung von Qualifizierungen und Kosten i.R. der Eignungsfeststellung (§§ 45, 81ff SGB III sind vorrangig).	„VB-Antrag Anbahnung SGB II“ oder „VB-Antrag Aufnahme SGB II“ sowie die jeweilige Anlage „sonstige Kosten“	<ul style="list-style-type: none"> • VB-Antrag Anbahnung oder Aufnahme SGB II“ sowie Anlage „sonstige Kosten“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben • ggf. „VB Abtretungserklärung Zahlung an Dritte“ • Kostennachweis durch Rechnung, soweit bereits vorhanden • Vordruck „VB Stellungnahme SGB II“ mit konkreter Bezifferung der durch die IFK festgelegten individuellen Förderhöhe • keine Kostenvoranschläge erforderlich 	<u>Einstellung des Antrages in das Aktensegment: VB-SK</u> (wenn noch nicht vorhanden, neu anlegen) <u>Übermittlung des Antrages an das ILC:</u> • Benennung des Bearbeitungsauftrages: VB-SK - "Nachname, Vorname" • Für mehrere Anträge, gesonderte Bearbeitungsaufträge erstellen • Zielpostkorb: 12302-X913-VB(SK)

11 Anhang: EU- / EWR-Staaten und Schweiz

Belgien	Bulgarien
Dänemark	Deutschland
Estland	Finnland
Frankreich	Fürstentum Lichtenstein
Griechenland	Irland
Island	Italien
Kroatien	Lettland
Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande
Norwegen	Österreich
Polen	Portugal
Rumänien	Schweden
Schweiz	Slowakei
Spanien	Tschechische Republik
Ungarn	Zypern